

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

IV. JAHRGANG.

II Stück - Ausgegeben und versendet am 20. Mai 1918.

Inhalt: 14. Anmeldung der Forderungen an den Landwirtschaftsrat. — 15. Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes. — 16. Zuckerrübenpreise. — 17. Entrichtungsart der Wechselstempelgebühr. — 18. Grenzverkehr. — 19. Eröffnung des Etappenpostamtes II KI. in Belżyce.

14.

Anmeldung der Forderungen an den Landwirtschaftsrat.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General Gouvernements vom 23 April 1918 Oe. S. Nr. 310/18 verlautbart:

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnichen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden, Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an

die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie-Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Lublin, am 23 April 1918.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement: LIPOŚĆAK G. d. I.

15.

Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist zur Kenntnis gelangt, und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das MGG. bemüht ist, das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land, seinem früheren blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt dass – falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen solten, die Ausfolgung desselben ganz eingestelt werden müsste.

Es liegt im allgemeinen wohl verstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes, jeden vorgekommenen Fall des oben geschilderten Missbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen.

Lublin, am 20 April 1918.

16.

L. A. Nr. 231/18.

Zuckerrübenpreise im Verhältnis zu den Kartoffel- und Futterrübenpreisen ad MGG. LV. Vdg. No. 200633/18 und LV. No. 28885/18.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung der Uebernahmspreise in fixen Ziffern jetzt schon untunlich erscheint, wird, um trotzdem über die Gestaltung der kommenden Rübenpreise Klarheit zu verschaffen, der Preis der Zuckerrübe, Futterrübe (alle Gattungen) und Futtermöhren im Verhältnisse zu dem in den Herbstmonaten geltenden Kartoffelpreise für die Ernte 1918 wie folgt festgesetzt.

Preise der Zuckerrübe pro 1 q. . $120^{\circ}/_{\circ}$ " Futterrübe " 1 q. . $80^{\circ}/_{\circ}$ " Futtermöhre " 1 q. . $100^{\circ}/_{\circ}$

des Kartoffelpreises.

Wenn also z B. der Kartoffelpreis pro Oktober-November mit Kronen 16. – bestimmt werden sollte, so hat der Preis zür Zuckerrübe Kronen 19., für Futterrübe aller Gattungen Kronen 12.80, der für Futtermöhre Kronen 16. – zu betragen.

Bemerkt wird ausdrücklich, daß pro 1918 auch für Futterrüben und Möhren Uebernahmspreise amtlich festgesetzt werden, um derartige unverhältnissmässige Preissätze, wie sie bisher für diese Artikel in Geltung standen, zu verhindern.

Die Ablieferung der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken hat bis längstens 15. Dezember

1918 zu erfolgen. Für später abgelieferte Rübe wird pro Woche und Meterzentner eine halbe Krone in Abzug gebracht.

Alle anderen Bestimmungen der MGG, Vdg. vom 6/11. 1917 betreffend den Anbau und die Verwendung von Zuckerrüben (Kundmachung LA. No. 633/17) bleiben auch für 1918 in

Insbesonders wird auf § 1 und § 2 aumerksam gemacht, wonach sämtliche Zuckerrüben nur von Zuckerfabriken und ausschliesslich auf Zucker verarbeitet werden dürfen. - ledwede anderweitige Verwendung von Zückerrüben ohne Genehmigung des MGG, ist verboten.

Sämtliche Zuckerrübe, die nicht konfraktlich von Zuckerfabriken geschlossen ist, wird als

Futterrübe behandelt und daher auch mit dem niedrigeren Preise bezahlt.

Verträge über Lieferung von Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertreter abgeschlossen werden, alle Kontrakte auf Zuckerrüben durch andere Industrien z B. Zichorienfabriken sind ungiltig und strafbar.

Lublin, am 26. April 1918.

17.

F. A. Nr. 7168/18.

Entrichtungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rub.

Um bei grösseren (über 1000. Rub.) Wechselsummen, die für die Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit der Verordnung F. A. Nr. 301.141/18 vom 10. Mai 1918 folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000. Rub. ist die Wechselgebühr (per 20. Kop. von je 100 Rub.

- a) bis zu 20. Rub. nur mittels Stempelmarken,
- b) über 20. Rub. mittels Stempelmarken oder im Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berusenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken, sind berechtigt:

- a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden: bei Kreiskommanden des Gefälsdienstes, die Gebührenreferate:
 - b) sämtliche Kreiskassen,
 - c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa staftzufinden. Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30. Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 19 und Art. 130 des Stempelges.).

18.

Grenzverkehr.

Nachstehend wird die Verordnung des k. k. Statthalters von Galizien vom 12. Jänner 1918 Nr. II b 2631, betreffend den lokalen Grenzverkehr zwischen Galizien und dem Königreiche Polen und zwischen Galizien und dem Okkupationsgebiete Wolhynien in Russland, verlautbart:

Auf Grund der §§ 1 und 5 der Vdg. des gesammten Ministeriums vom 15. Jänner 1915

1.

Ausser den in der Blg. B ad § 4 der Vdg. vom 11. April 1917 L. 6534/Pr. (Landgbl. Nr. 38) aufgezählten Grenzpassierpunkten im lokalen Grenzverkehr zwischen Galizien und dem Königreiche Polen wird für diesen Verkehr ein neuer Grenzpassierpunkt Baranów-Długołęka durch die Weichsel in dem Bezirke Tarnobrzeg zugelassen.

2

Die Bestimmungen der Vdg. vom 12. April 1917 Nr. 6534/Pr. (Landgbl. Nr. 38) finden hiemit auch auf den lokalen Grenzverkehr zwischen Galizien und dem Okkupationsgebiete Wolhyniens in Russland ihre Anvendung und werden für diesen Verkehr folgende Passiergrenzpunkte im Bezirke Sokal festgesetzt:

- 1.) Horodłowice Zdżary Weg
- 2.) Sokal Iwanicze Bahnstation
- 3.) Sokomorochy Poryck Weg und
- 4.) Tartarów Małów Weg.

Hiebei wird bemerkt, dass über den lokalen Grenzverkehr hinausgehenden Reisen (§ 1 der Vdg. vom 12. April 1917 Landesgbl. Nr. 3) zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Wolhynien, die Grenze nur in den obigen sub. 1 und 3 aufgezählten Grenzpassierpunkten überschriften werden darf.

3.

Die lauf § 2 der Vdg. vom 12. April 1917 (Landesgbl. Nr. 38) für eine Grenzlegitimation vorgeschriebene amtlich beglaubigte Photographie des Eigentümers, darf mit dem Abdrucke dessen rechten Zeigefingers auf dieser Legitimation für den Lokalverkehr bis 1. April 1918 benützt werden.

4.

Die Bewohner der Grenzgemeinden, die auf Grund einer Grenzlegitimation die Reichsgrenze in einem östlich von Bug gelegenen Teile des politichen Bezirkes Sokal überschreiten, sind bei Überschreitung (Verlassen): des engeren Kriegsgebietes in Wolhynien von der Vorweisung einer mit der Vdg. des gesammten Ministeriums von 17. August 1915 (Rgbl. No 241) seitens der Militärbehörden ausgestellten speziellen Bewilligung befreit.

5

Obige Verordnung fritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

19.

Eröffnung des Etappenpostamtes in Belżyce.

Mit 15. Mai 1918 wird in Bełżyce ein Etappenpostamt II Kl. eröffnet.

Von diesem Termine an haben die Gemeinden Bełżyce, Chodel und Wojciechów ihre Post bei diesem Etappenpostamte zu übernehmen.

Lublin, am 8. Mai 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius Edler v. Schneider

Oberst.